

23. 1. Inwieweit ist zur Annahme einer fortgesetzten Handlung Einheitlichkeit des verletzten Rechtsguts erforderlich?

2. Schließt die Verletzung fremder Warenbezeichnungen die Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtes in sich, das im Fall einer Mehrheit von Einzelhandlungen bei Verschiedenheit der Verletzten der Annahme von Fortsetzungszusammenhang entgegensteht? Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen (R.G.B. S. 441) § 14.

St.G.B. § 73.

V. Straffenat. Urtr. v. 15. Dezember 1909 g. B. V 565/09.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte, ein Flaschenbierhändler, hat nach der Feststellung der Strafkammer eine größere Anzahl Bierflaschen, die geschützte Warenbezeichnungen — teils Namen oder Firmen, teils eingetragene Warenzeichen — von 13 verschiedenen Berechtigten trugen, zum Zwecke der Veräußerung mit Bier gefüllt und dieses dadurch

mit den erwähnten Bezeichnungen widerrechtlich versehen. Die Strafkammer hat ihn dieserhalb des Vergehens gegen § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen — R.G.Bl. S. 441 — in 13 Fällen für schuldig erklärt und zu einer Gesamtbetragsstrafe von 1950 *M.*, hilfsweise zu entsprechender Gefängnisstrafe verurteilt. Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist das Urteil in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Urteilsausführungen in ihrem Zusammenhang ergeben, daß sich die Strafkammer schon aus dem Grunde, weil 13 verschiedene Inhaber von geschützten Bezeichnungen — Namen, Firmen und Warenzeichen — verletzt seien, für rechtlich gehindert erachtet hat, zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen, ob unter den in Betracht gezogenen Einzelhandlungen Fortsetzungszusammenhang bestehe. Sie nimmt mit anderen Worten an, daß die Verschiedenheit der Verletzten eine dahingehende Feststellung rechtsgrundsätzlich ausschließe.

Dies ist rechtlich nicht zutreffend.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts wird Fortsetzungszusammenhang begrifflich allerdings u. a. durch Einheitlichkeit des als verletzt in Betracht kommenden Rechtsguts bedingt. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß es sich stets nur um ein und dasselbe — konkrete — Rechtsgut handeln müsse. Dies ist insbesondere auch in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 103 (111 flg. namentlich 113) nicht gesagt. Dort wird im wesentlichen nur ausgeführt, daß schon die begrifflich (in abstracto) vorhandene Verschiedenheit der Rechtsgüter, die nach den damals zur Feststellung gelangten Tatbeständen der § 332. § 92 Nr. 1. §§ 133. 242 St.G.B.'s als verletzt in Frage kamen, einer Zusammenfassung der diese Tatbestände erfüllenden Einzelhandlungen zu einer fortgesetzten strafbaren Handlung entgegenstehe. Für die Annahme von Fortsetzungszusammenhang kann vielmehr bei Vorhandensein der sonstigen tatsächlichen Voraussetzungen auch begriffliche — abstrakte — Gleichheit, d. h. Gleichartigkeit des verletzten Rechtsguts genügen. Dies erscheint nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgut handelt. Die Natur des höchstpersönlichen Rechtsguts begründet allerdings ein rechtliches Hindernis, seine Verletzung mit der Verletzung des höchst-

persönlichen Rechtsguts eines anderen zu einer einheitlichen fortgesetzten Handlung zusammenzufassen. So hat das Reichsgericht wiederholt erkannt, daß Verschiedenheit der in ihrem Vermögen Geschädigten der Annahme fortgesetzten Betrugs oder fortgesetzten Diebstahls nicht entgegenstehe, daß dagegen die Zusammenfassung zu einer fortgesetzten Tat ausgeschlossen sei, wenn sich die verschiedenen Einzelhandlungen gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Ehre verschiedener Personen richten.

Bl. für Rechtsanwendung Bd. 69 S. 312 (III. 9./4. 04), Bd. 71 S. 446 (26./3. 06), (Recht 1906 S. 511); 5. D. 219/08 (7./4. 08); f. ferner Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 19, Bd. 31 S. 150; Rechtspr. Bd. 5 S. 607.

Danach würden die Verletzungen von Warenbezeichnungen verschiedener Berechtigter einer Zusammenfassung zum fortgesetzten Vergehen nur dann rechtsgrundsätzlich widerstreben, wenn anzunehmen wäre, daß sie höchstpersönliche Rechtsgüter zum Gegenstande haben. Das ist indes nicht der Fall.

Zu den verschiedenen Lehrmeinungen über die Natur des Rechtes der Warenbezeichnungen braucht hierbei nicht Stellung genommen zu werden. Auch wenn das Recht als ein sog. Individual- (Persönlichkeits-) Recht angesehen wird, kann es nach der Behandlung, die es gesetzlich erfahren hat, nicht als ein höchst persönliches Recht in dem vorbezeichneten Sinne betrachtet werden. Das Gesetz will mittels der Warenbezeichnungen den besonderen Wert schützen, der sich an eine Ware nach ihrer Herkunftsstelle, d. h. vermöge der Stelle knüpft, an der sie erzeugt oder weitergegeben wird. (Begründung des Entwurfs S. 7, 9, 15, Nr. 70 der Druckf. des R.L.'s, 9. Leg.-Per. II. Sess. 1893/94.) Den Rechtsschutz genießt derjenige, dem die betreffenden Warenbezeichnungen zustehen. Geschützt wird mithin das Interesse, das der Hersteller oder Vertreiber von Waren daran hat, daß nicht andere — gleichartige — Waren unter den ihm zukommenden Warenbezeichnungen in den Verkehr gelangen. In diesem Sinne ist Ziel und Gegenstand des Schutzes sein Geschäftsbetrieb. Danach ist das Recht der Warenbezeichnungen, was die Verknüpfung mit der Person seines Trägers betrifft, den Vermögensrechten vergleichbar: denn Ziel und Gegenstand des Schutzes liegen nicht lediglich in der Person des Trägers, sondern wie bei diesen zugleich

aufserhalb ihrer. Es handelt sich mit anderen Worten nicht um den Schutz eines Rechtsguts, das mit der Persönlichkeit als solcher gegeben erschiene, das sich in ihr erschöpfe und das deshalb durch sie begrenzt werde, wie dies bei dem Rechtsgute des Lebens, der Gesundheit, Freiheit, Ehre der Fall ist.

Das Recht der Warenbezeichnungen kann deshalb keinesfalls als ein höchstpersönliches Rechtsgut gelten.

Alsdann aber bleibt in einem Falle, wie dem vorliegenden, rechtlich Raum für die Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für ein fortgesetztes Vergehen vorliegen. Diese Frage würde nach den Gesichtspunkten zu prüfen sein, die das Reichsgericht mit Bezug hierauf in einer großen Reihe von Urteilen entwickelt hat. Entsch. in Straff. Bd. 9 S. 344 (346), Bd. 10 S. 53. 204, Bd. 15 S. 23 (26), Bd. 22 S. 235, Bd. 25 S. 230 (232 a. G.), Bd. 30 S. 164, Bd. 26 S. 175 (177/178).

Die im Ergebnisse gleiche Auffassung hinsichtlich des möglichen Fortsetzungszusammenhangs von Verletzungen des Warenbezeichnungsrechts verschiedener Berechtigter ist auch bereits vom Reichsgericht in der nicht veröffentlichten Entscheidung des III. Straffenats vom 12. Mai 1898 — 3. D. 1372/98 g. Th. — stillschweigend vertreten worden.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.

Die erneute Verhandlung wird auch zur Prüfung der Frage Gelegenheit bieten, ob die Füllung der hier in Betracht gezogenen Flaschen, die, wie nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe angenommen werden darf, in der Absicht erfolgte, sie mit den unrichtigen Warenbezeichnungen in Verkehr zu bringen, etwa durch eine natürlich einheitliche Handlung bewirkt worden ist. Alsdann würde nicht eine in Fortsetzungszusammenhang verübte, sondern eine — im Sinne des § 73 St.G.B.'s — einheitliche Tat vorliegen.